

KULTURFOERDERRICHTLINIEN für die Stadt Paderborn

Richtlinien der Stadt Paderborn über die Gewährung von Zuschüssen an kulturtragende Vereine, Vereinigungen, Initiativen und sonstige Träger kulturellen Lebens (nachfolgend zusammengefasst Vereine genannt) vom 24.05.2012

A Allgemeine Grundsätze

- I. Förderungsfähigkeit
- II. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

B Besondere Bewilligungsbedingungen

- I. Pauschalzuschüsse
- II. Zweckgebundene Bezuschussung

III. Investitionszuschüsse

C Schlussbestimmungen

- I. Zuständigkeit
- II. Sonstige Förderungen
- III. Inkrafttreten

A Allgemeine Grundsätze

I. Förderungsfähigkeit

Die Stadt Paderborn kann den in ihrem Stadtgebiet ansässigen kulturtreibenden Vereinen und Vereinigungen etc. nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können alle regelmäßigen Aktivitäten, die das Kulturangebot in der Stadt Paderborn bereichern und sich an die Allgemeinheit wenden.

Nicht gefördert werden Aktivitäten, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

II. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von der Stadt Paderborn bereitgestellt.
2. Über die Förderung von Vereinen innerhalb und außerhalb dieser Richtlinien entscheidet der Kulturausschuss. Ziffer C, II bleibt davon unberührt.

3. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der **spätestens bis zum 30.04. eines Jahres** einzureichen ist. Anträge auf eine zweckgebundene Bezuschussung und auf Investitionszuschüsse, die später gestellt werden, sollen mindestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung/Projektbeginn bzw. vor geplantem Erwerb eingereicht werden. Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine angemessene finanzielle Eigenleistung wird vorausgesetzt.
4. Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Für Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme eingereicht werden, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt werden.
5. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen.
6. Im Antrag ist der Verwendungszweck zu bezeichnen. Dessen Änderung ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Bei einer Änderung ohne Zustimmung ist der Zuschuss unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Die Stadt Paderborn behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten an Ort und Stelle vor, auch die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Paderborn verpflichtet.

7. Die Zuschussempfängernden für zweckgebundene Zuschüsse und Investitionszuschüsse haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht über Teilnehmerzahl und Einnahmen- und Ausgabennachweise) vorzulegen. Der **Verwendungsnachweis** ist grundsätzlich **bis zum 30.03. des Folgejahres** dem Kulturamt vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung einschl. banküblicher Zinsen erfolgen.
8. Ein zweiter Zuschuss an den gleichen Antragsteller/die gleiche Antragstellerin wird erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis für den vorhergehenden Zuschuss bei der Stadt Paderborn vorgelegt und geprüft worden ist.
9. Dieselbe Veranstaltung kann nur einmal durch die Stadt gefördert werden.
10. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Förderung von Anträgen für zweckgebundene und für Investitionszuschüsse stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „**Gefördert durch das Kulturamt der Stadt Paderborn**“ hinzuweisen.

B Besondere Bewilligungsbedingungen

I. Pauschalzuschüsse

1. Pauschalzuschüsse können auf Antrag ohne Finanzierungs- und Verwendungsnachweis gewährt werden an
 - Amateurtheater
 - Chöre und Gesangvereine
 - Spielmannszüge und Musikkapellen
 - weitere kulturschaffende Institutionen und Vereine

in Höhe von 200,00 €/Jahr

II. Zweckgebundene Bezuschussung

1. Allgemeine Veranstaltungen **und Jubiläumsveranstaltungen (10, 15, 20 oder 25 jähriges Bestehen, jeweils 5 Jahre aufsteigend) und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung**

- I. Allgemeine Veranstaltungen werden bezuschusst, wenn mindestens eine vereinsfremde Gruppierung bzw. ein vereinsfremder Einzelkünstler/eine vereinsfremde Einzelkünstlerin auftritt oder Vortragsveranstaltungen mit einem vereinsfremden Referenten/einer vereinsfremden Referentin durchgeführt werden.
- II. Jubiläumsveranstaltungen, deren Anlass in einem Jubiläum des veranstaltenden Vereins besteht (z.B.: 10, 15, 20 oder 25jähriges Jubiläum, jeweils 5 Jahre aufsteigend) werden bezuschusst
- III. Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung werden bezuschusst. Es sind solche, die von einem Publikum besucht werden, das nicht im typischen Nahbereich der Stadt Paderborn wohnt und solche, die dazu geeignet sind, der Stadt Paderborn als Veranstaltungsort zu einem höheren Bekanntheitsgrad zu verhelfen.
- IV. Der Förderungssatz beträgt 30 % des bei der Veranstaltung entstandenen und im Antrag hinreichend belegten Defizites, **max. 1.600,00 Euro** pro Veranstalter / Veranstalterin und Jahr.

Zuwendungen von dritter Seite gelten dabei als Einnahmen.

2. Lehrgänge, Workshops, **Notenbeschaffung**

Kosten für die Beschaffung von Noten, organisatorisch bedingte Kosten und Referentenhonorare für die von Paderborner Vereinen organisierten Lehrgänge und Workshops werden mit 50 % des entstandenen und im Antrag hinreichend belegten Defizites bezuschusst, **max. mit 600 Euro** pro Veranstalter/Veranstalterin und Jahr.

Zuwendungen von dritter Seite gelten dabei als Einnahmen.

III. Investitionszuschüsse

Für die Neubeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Kostümen, Requisiten und Instrumenten **ab einem Einzelbetrag von 60 € netto aufwärts** (Geringwertige Wirtschaftsgüter) kann den Vereinen einmal jährlich ein Zuschuss von 25 % der Anschaffungskosten, **max. 600 Euro pro Verein**, gezahlt werden.

Ausgeschlossen ist eine Bezuschussung von Licht- und Tonanlagen, ebenso die Bezuschussung von Chor-Bekleidung.

C Schlussbestimmungen

I. Zuständigkeit

Über Zuschussanträge entscheidet die Verwaltung aufgrund dieser Richtlinien endgültig. Der Kulturausschuss wird einmal jährlich im Rahmen der Etatberatungen über die geförderten Vereine und Vereinigungen mit Angabe der Zuschusshöhe informiert.

II. Sonstige Förderungen

Die für die Förderung von Vereinen nach diesen Richtlinien zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden in der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt. Dabei ist die Gewährung von Pauschalzuschüssen vorrangig vor der Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen und Investitions-zuschüssen.

Außerhalb der Kulturförderrichtlinien können weitere Vereine und Vereinigungen etc. gefördert werden. Über die jährliche Etatisierung entscheidet auf Vorschlag des Kulturausschusses der Rat der Stadt Paderborn. Ziffer A II Nrn. 1, 2, 5 sowie 8 – 10 der Kulturförderrichtlinien sind entsprechend anzuwenden. Von den Zuschussempfängern ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der mindestens einen Sachstandsbericht sowie eine Erklärung über die zweckentsprechende Mittelverwendung beinhalten muss. Darüber hinaus gehende individuelle Anforderungen regelt der jeweilige Förderbescheid.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten **mit dem 01.01.2013** in Kraft.